

Stadt Glinde

Kreis Stormarn

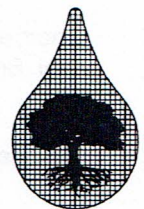
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20A

Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Stadt Glinde

Kreis Stormarn

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20A

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Giuseppe Dellavecchia

Depal GmbH

Direktimport italienischer Weine & Spezialitäten

Hermann-Körner-Straße 48-50

21465 Reinbek

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VDBiol

Russeer Weg 54

24 111 Kiel

Bearbeiter/in

Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke



Kiel, den 22.7.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Planung und Wirkfaktoren	4
3	Untersuchungsrahmen und Methodik	6
3.1	Untersuchungsraum	6
3.2	Methode	6
3.3	Rechtliche Vorgaben	7
4	Bestand	9
4.1	Landschaftselemente / Tierlebensräume	9
4.2	Beschreibung des potenziellen Bestands	12
4.2.1	Vogelarten	12
4.2.2	Fledermäuse	12
4.2.3	Weitere Arten nach Anhang IV FFH-RL	12
4.3	Bestandstabelle	13
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	14
5.1	Auswahl der Arten	15
5.2	Vogelarten	15
5.3	Fledermäuse	16
5.4	Zusammenfassung Artenschutzrechtliche Prüfung	17
6	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	18
7	Fazit	18
8	Literatur	19

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Glinde plant mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20A die planungsrechtliche Voraussetzung für eine zukunftssichere Entwicklung sowie eine entsprechende dauerhafte Sicherung des baulichen Bestandes im Geltungsbereich. Das Vorhaben liegt an dem Kupfermühlenweg im Südosten des Mühlenteiches.

Zur Beurteilung der Fauna in den Gebäuden und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

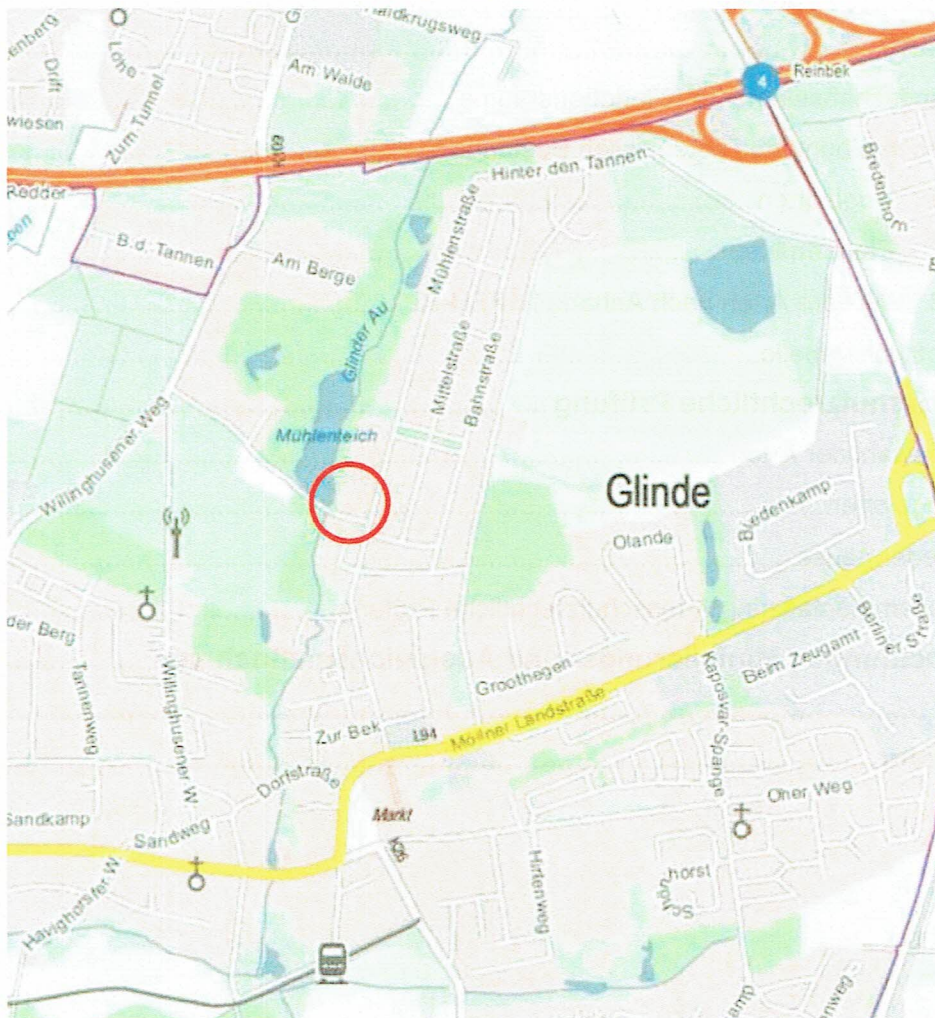


Abb. 1: Lage (Begründung zum B-Plan, GSP GmbH)

2 Planung und Wirkfaktoren

Gemäß der Begründung zu B-Plan ist folgende Planung angegeben:

Die Planung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20A sieht die planungsrechtliche Sicherung des baulichen Bestandes sowie die Schaffung einer verträglichen baulichen Erweiterung unter Berücksichtigung des Bestandes auf dem Grundstück sowie in der Umgebung vor. Sämtliche Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20A der Stadt Glinde sind darauf ausgerichtet, dass sich die baulichen Anlagen des

Allgemeinen Wohngebietes (WA) in das vorhandene Ortsbild sowie in die Umgebung einfügen, ohne diese zu beeinträchtigen.

Für das Allgemeine Wohngebiet (WA) wird eine zulässig Bebauung durch Einzelhäuser [E] in offener Bauweise festgesetzt. Die Baugrenzen weisen zu den auf dem Grundstück bestehenden und zum Erhalt festgesetzten Bäumen einen ausreichenden Abstand entsprechend der städtischen Baumschutzsatzung auf. Um eine zeitgemäße Entwicklung des Bestandes zu ermöglichen weist die festgesetzte Baugrenze einen entsprechenden Abstand um das innerhalb des Plangebietes bestehende Gebäude auf.

Zu den am westlichen sowie Plangebietsrand sowie entlang des Kupfermühlenweges bestehenden Kronen der Linden weist die Baugrenze entsprechend der Baumschutzsatzung einen Abstand von 1,50 m auf.

Die am östlichen Plangebietsrand bestehenden Baumreihe aus Fichten und Obstbäume befinden sich außerhalb der festgesetzten Baugrenzen.

Die Planung löst damit keine Baumaßnahmen aus. Sie sichert den Bestand mit einem Baufenster, dass die bestehenden Grünstrukturen erhält.

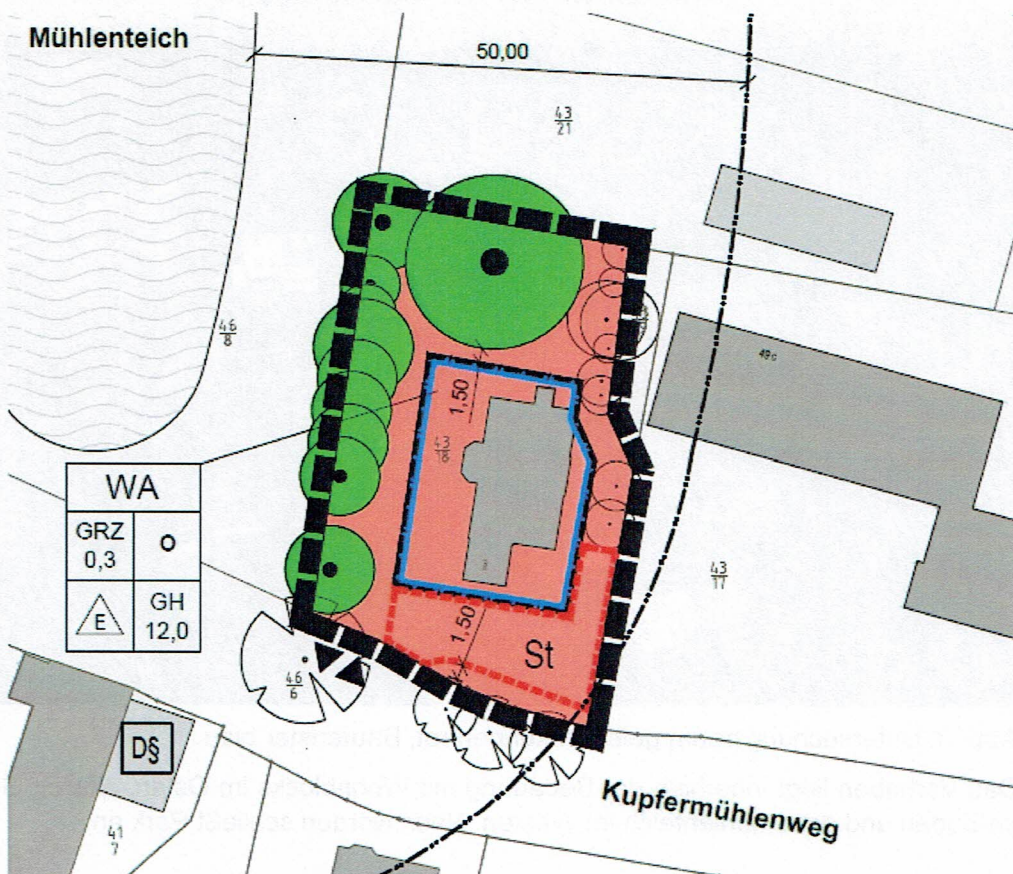


Abb. 2: Auszug B-Plan (GSP GmbH)

Direkte Wirkungen sind damit auf den Geltungsbereich beschränkt. Da keine Abriss- oder lärmintensive Bauarbeiten ausgelöst werden, ist auch für indirekte Wirkungen nur mit einer geringen Reichweite über den Geltungsbereich hinaus zu rechnen.

3 Untersuchungsrahmen und Methodik

3.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum befindet sich in der Stadt Glinde am Kupfermühlenweg und Mühlenteich.

Er umfasst ein Grundstück östlich angrenzend an den Wanderweg am Mühlenteich mit einem Gebäude (Villa) mit umgebenden alten Bäumen. Nach Süden und Osten schließt Wohngebiet an.



Abb. 3: Untersuchungsraum gelb, Wirkungen rot, Baufenster blau

Das Vorhaben liegt innerhalb der Bebauung mit Wohnblocks im Osten, älteren Gebäuden im Süden und dem Mühlenteich im Westen. Nach Norden schließt Park an.

3.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichti-

gung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen geschützten Arten Vögel und Fledermäuse.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung am 11.5.2020.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kap.) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

3.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Das Vorhaben findet im Innenbereich statt, so dass die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt.

4 Bestand

Nachfolgend wird der Bestand im Untersuchungsgebiet näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt (Artenliste in Tab. 1, Kap. 4.3).

4.1 Landschaftselemente / Tierlebensräume

Gebäude, hier eine Villa im Baufenster

Die vorhandene Villa ist in einem guten Bauzustand, es sind keine Schäden an Fenstern oder Fassade vorhanden, die für Vögel oder Fledermäuse Nist- oder Quartiermöglichkeiten anbieten würden.



Es wurden auch keine Mehlschwalbennester oder Nischenbrüter am Gebäude festgestellt.

Außenstrukturen:

Zufahrt und Parkplatz sind gepflastert und durch nicht heimische Gehölze abgegrenzt. Eine besondere Eignung für Brutvögel besteht nicht.

Garten, indirekter Wirkungsbereich

Der Garten des Villengrundstückes ist parkartig angelegt. Neben einer alten Lindenreihe sind weitere Bäume und Sträucher in den Randbereichen und Rasen mit z.B. Buchsbaum vorhanden.





Für Brutvögel und Fledermäuse der Bäume sind Habitate vorhanden.

Umgebung, indirekter Wirkungsbereich

In der Umgebung findet sich der Mühlenteich mit schmaler Röhrlichtzone und gemähter Böschung aber auch Weidengebüsch und Gehölzen. Da in diesem Bereich Wanderwege am Teich entlang führen, ist nur mit wenigen störungsunempfindlichen Wasservögeln zu rechnen.



Nördlich schließt sich an den Geltungsbereich älterer Baumbestand und Park an, sonst finden sich Wohngebietsnutzung mit tws. Blockbebauung und wenig naturnaher Struktur.

4.2 Beschreibung des potenziellen Bestands

Die potenziell vorkommenden Tierarten werden in der Gesamt-Artenliste (s. Kap. 3.4, Tab. 1) mit ihrem Schutzstatus nach dem BNatSchG, ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie und dem Gefährdungsgrad nach Roter Liste dargestellt.

4.2.1 Vogelarten

Brutvögel der menschlichen Bauten:

Gebäudebrutvögel wurden bei der Begehung nicht festgestellt und sind auch kaum als Potenzial anzunehmen, da Spalten, Nischen o.ä. fehlen.

Gehölzbrüter im Geltungsbereich:

In den Gehölzen können diverse Gehölzbrüter unter den Vogelarten Brutraum finden. Es sind hier Bäume und Sträucher vorhanden. Größere, dichte Gehölzbestände i.S. von Waldarten der Vogelwelt finden sich im Geltungsbereich nicht. Es sind in den Gehölzen fast ausschließlich Freibrüter wie Amsel, Stieglitz oder Grünfink zu erwarten. Für Höhlenbrüter sind im Geltungsbereich in Gehölzen an älteren Linden geeignete Strukturen vorhanden. Nischenbrüter könnten evtl. in geschützten Astgabeln mit geeigneter Struktur Nistplätze finden. So brüten Kohl- und Blaumeise und Grauschnäpper gelegentlich auch z.B. in Astgabeln.

Indirekter Wirkraum:

Im weiteren Wirkraum sind Gehölzbrutvögel wie oben angegeben anzunehmen. Da keine weitreichenden Wirkungen erfolgen, ist für die eher störungsunempfindlichen Arten auch in der Umgebung kein anderes Artenspektrum als im Geltungsbereich zu erwarten.

Der Mühlenteich selbst liegt nicht im Bereich des Wirkraumes. Hier sind Wasservögel möglich, die Störungen durch Spaziergänger und Hunde tolerieren.

Rastvögel:

Eine besondere Bedeutung für Rastvögel ist aufgrund der Lage im Siedlungsbereich nicht gegeben.

4.2.2 Fledermäuse

Vorkommen von Tagesverstecken am Gebäude sind nicht zu erkennen. Für Baumfledermäuse sind an den alten Linden Quartiere für Braunes Langohr Zwerg- und Mückenfledermaus nicht auszuschließen. Winterquartiere sind nicht zu erwarten.

Die Linden können eine Flugroute markieren und entlang der Wasserkante des Mühlenteiches ist mit Flugroute und Nahrungsraum zu rechnen. Der Garten im Geltungsbereich zeigt keine als Nahrungsraum geeigneten Strukturen.

4.2.3 Weitere Arten nach Anhang IV FFH-RL

Weitere europäisch oder streng geschützte Arten sind im Vorhabensbereich nicht zu erwarten. Für Amphibien und Reptilien ist nur mit national geschützten Arten zu rechnen

und Strukturen für besondere Insekten oder weitere Säugetiere sind nicht zu erkennen. Für die Haselmaus ist das Vorkommen an Gewässer nicht bekannt, hier ist eine Kombination aus Gewässer und Garten gegeben, das Vorkommen ist eher unwahrscheinlich.

4.3 Bestandstabelle

In der nachfolgenden Tabelle werden folgende Abkürzungen verwendet:

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein (Vögel: MLUR, 2008, Fledermäuse: BORKENHAGEN, 2001)

Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung anzunehmen

R = extrem selten

D = Daten defizitär

n.g.: nicht genannt

FFH VSRL: betreffende Art steht in dem genannten Anhang gemäß FFH-/Vogelschutzrichtlinie:

I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Faunistisches Potenzial

W = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

(W) = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich, jedoch aufgrund nicht optimaler Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich

Fledermäuse:

T = Tagesquartier möglich

(T) = Tagesquartier möglich, Strukturen jedoch nur eingeschränkt geeignet

Wo = Wochenstube möglich

(Wo) = Wochenstube möglich, Strukturen jedoch nur eingeschränkt geeignet

J = Jagdrevier

Tab. 1: Faunistisches Potenzial des Geltungsbereichs: (Abkürzungen s.o.)

Art		BNatSchG		FFH VSRL	RL SH	Indir. Wirkraum	Geltungsbereich	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BG	SG			Gehölze	Gebäude	Gehölze
Brutvögel								
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	+				W		W
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	+				W		W
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	+				W		W
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	+				W		W
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	+				W		W
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	+				W		W
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	+				W		
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	+				W		W
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	+				W		W
<i>Pica pica</i>	Elster	+				W		W
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	+				W		W
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	+				W		W
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	+				W		W
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	+				W		W
<i>Turdus merula</i>	Amsel	+				W		W
Fledermäuse								
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	+	+	IV	D	T, J, Wo		T, J, Wo
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	+	+	IV	D	T, J, Wo		T, J, Wo
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	+	+	IV	3	T, J, Wo		T, J, Wo

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten / Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

- Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.
- Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

5.1 Auswahl der Arten

Es werden alle zu erwartenden Vogel- und Fledermausarten betrachtet.

5.2 Vogelarten

Gruppe der ungefährdeten Gehölzbrüter ohne besondere Ansprüche:

Rote Liste SH: – ; Erhaltungszustand: günstig

In den Gehölzstrukturen im Untersuchungsraum können Gehölzbrüter (Schwanzmeise, Stieglitz, Blau-/Kohlmeise, Grünfink, Rabenkrähe, Buchfink, Zilpzalp, Elster, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel) Nistplätze finden. Bei den zu erwartenden Arten handelt es sich um weit verbreitete Arten, welche häufig in Siedlungsbereichen vorkommen. Da größere Höhlen an den Gehölzen kaum vorhanden waren, sind hier v.a. Freibrüter zu erwarten. Es können jedoch auch Nischenbrüter auftreten, da die genannten Arten auch z.B. in Astgabeln brüten.

Die zu erwartenden Arten sind auch in den umliegenden Siedlungsbereichen mit Gärten zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Es werden keine Gehölze entfernt.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es werden keine Gehölze entfernt.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen in umliegenden Gehölzen brütender Vogelarten sind möglich, sofern während der Brutzeit gebaut wird und starke akustische Reize auftreten. Diese Störungen werden jedoch nur gering sein, da der Bereich durch die bestehende Nutzung bereits vorbelastet ist und der B-Plan keine direkten Maßnahmen auslöst. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist daher ausgeschlossen, Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein

Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Gebäude:

Keine Vorkommen festgestellt.

5.3 Fledermäuse

Zwergfledermaus Rote Liste SH: D ; Erhaltungszustand: günstig

Mückenfledermaus Rote Liste SH: D ; Erhaltungszustand: günstig

Die beiden Arten werden aufgrund ähnlicher Ansprüche zusammengefasst behandelt.

Die Zwergfledermaus besiedelt v.a. Siedlungsbereiche und findet sowohl Tages- als auch Wochenstubenquartiere an Gebäuden (Zwischendächer, Spaltenquartiere) als auch vereinzelt Baumhöhlen und Nistkästen. Es findet ein häufiger Quartierwechsel statt. Die Jungen werden im Juni bis Anfang Juli zur Welt, die Wochenstuben sind von April bis August besetzt. Gejagt wird v.a. an kleinen Flächen entlang linearer Gehölzstrukturen und Wege als auch an Straßenlaternen in einem Umkreis von bis zu mehreren Kilometern. Die Überwinterung erfolgt unterirdisch.

Da die Mückenfledermaus bis 1990 nicht und bis 2000 häufig nicht von der Zwergfledermaus unterschieden wurde, sind die Daten zu Vorkommen und Lebensweise der Art noch lückig.

In Schleswig-Holstein werden sowohl im Sommer als auch im Winter Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt, wie Fassadenverkleidungen oder Hohlräume hinter Regenrinnen und in Außenwänden.

Im Geltungsbereich sind keine Vorkommen am Gebäude anzunehmen, an den Linden sind jedoch Quartiere möglich.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Fledermäusen wäre möglich, wenn Eingriffe in den alten Baumbestand innerhalb der Quartierzeiten stattfänden. Dies ist nicht geplant. Bei ggf. späteren Maßnahmen an Altbäumen ist darauf hinzuweisen, dass Pflege- oder Fällarbeiten nur außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere zulässig sind, d.h. zwischen 1. Dezember und 28./29. Februar. Alternativ kann ein Negativnachweis zu den betroffenen Bäumen erbracht werden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es sind keine Maßnahmen geplant, die Quartiere oder Flugrouten betreffen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise ist eine Störung von Fledermäusen z.B. durch Baulärm oder die Nutzung des Gebiets durch Anwohner nicht zu erwarten. Beleuchtung kann Fledermäuse an ihren Jagdgebieten und Flugstraßen stören.

Da Fledermäuse ihre Jagdgebiete in einem großen Umkreis aufsuchen, mehrere Jagdgebiete aufsuchen und weiterhin geeignete Jagdreviere zur Verfügung stehen sowie allenfalls geringe Beleuchtung zu erwarten ist und als Leitlinien geeignete linienhafte Gehölzstrukturen nicht entfernt werden, sind erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein

Braunes Langohr Rote Liste SH: 3 ; Erhaltungszustand: günstig

Das Braune Langohr ist eine Waldfledermaus, die v.a. in lichten Wäldern mit höherem Anteil an Baumhöhlen vorkommt. Die Art jagt in Bodennähe. Als Tagesquartiere und Wochenstuben werden jedoch auch Gebäude bezogen. Die Jungen werden ab Mitte Juni zur Welt, im August werden die Wochenstuben aufgelöst. Die Tiere überwintern unterirdisch, jedoch auch in Baumspalten oder Gebäudequartieren an trockenen Standorten.

Kleinere Wochenstuben sind in den älteren Linden nicht auszuschließen. Winterquartiere sind nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Fledermäusen wäre möglich, wenn Eingriffe in den alten Baumbestand innerhalb der Quartierzeiten stattfänden. Dies ist nicht geplant. Bei ggf. späteren Maßnahmen an Altbäumen ist darauf hinzuweisen, dass Pflege- oder Fällarbeiten nur außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere zulässig sind, d.h. zwischen 1. Dezember und 28./29. Februar. Alternativ kann ein Negativnachweis zu den betroffenen Bäumen erbracht werden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es sind keine Maßnahmen geplant, die Quartiere oder Flugrouten betreffen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise ist eine Störung von Fledermäusen z.B. durch Baulärm oder die Nutzung des Gebiets durch Anwohner nicht zu erwarten. Beleuchtung kann Fledermäuse an ihren Jagdgebieten und Flugstraßen stören.

Da Fledermäuse ihre Jagdgebiete in einem großen Umkreis aufsuchen, mehrere Jagdgebiete aufsuchen und weiterhin geeignete Jagdreviere zur Verfügung stehen sowie allenfalls geringe Beleuchtung zu erwarten ist und als Leitlinien geeignete linienhafte Gehölzstrukturen nicht entfernt werden, sind erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein

5.4 Zusammenfassung Artenschutzrechtliche Prüfung

Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen von Brutvögeln der Gebäude oder von Fledermausarten ausgelöst werden.

6 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Durch den B-Plan wird der Bestand im Geltungsbereich gesichert. Es sind keine Maßnahmen vorgesehen, die die artenschutzrechtlich bedeutenden Strukturen, d.h. hier den älteren Gehölzbestand auf dem Grundstück, beeinträchtigen würden. Es ist daher auch kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf gegeben.

7 Fazit

Durch die Planung des B-Planes 20A, 3. Änderung der Stadt Glinde wird im Geltungsbereich der Bestand an Gebäude und Gehölzen gesichert. Es werden daher keine Verluste oder Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Lebensraumstrukturen ausgelöst. Ein Handlungsbedarf i.S. § 44 BNatSchG wird daher nicht ausgelöst. Das Vorhaben ist mit den Zielen des Artenschutzes verträglich.

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUVE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), gültig seit 01.03.2010.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KNIEF, W.; R. K. BERNDT; T. GALL; B. HÄLTERLEIN; B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Flintbek : Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR (2008): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen, Stand 23. Juni 2008.
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), gültig seit 01.03.2010.
- MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2008): Artenhilfsprogramm 2008 – Veranlassung, Herleitung und Begründung.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.

